

**Aktionsplan des Landes  
Niedersachsen zur Un-  
terstützung der vom Ab-  
zug der britischen Streit-  
kräfte und der von den  
jüngsten Stationierungs-  
entscheidungen der  
Bundeswehr betroffenen  
Kommunen**



**Niedersachsen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	Seite 4
<b>2.</b>	<b>Betroffene Kommunen</b>	Seite 5
2.1	Abzug der britischen Streitkräfte	Seite 5
2.2	Stationierungskonzept der Bundeswehr	Seite 5
2.3	Realisierungsplanung der Bundeswehr	Seite 5
<b>3.</b>	<b>Forderungen des Landes Niedersachsen an den Bund</b>	Seite 7
<b>4.</b>	<b>Maßnahmen des Landes zur Unterstützung betroffener Kommunen</b>	Seite 8
4.1	IMAK Konversion	Seite 8
4.2	Ämter für regionale Landesentwicklung	Seite 9
4.3	Kommunaler Finanzausgleich	Seite 10
4.4	Kommunales Investitionsprogramm	Seite 10
4.5	Förderprogramm für Gutachten und Konzepte	Seite 10
4.6	Investitions- und Förderbank Niedersachsen	Seite 11
4.7	Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	Seite 12
4.7.1	Programm „Stadtumbau West“	
4.7.2	Arbeitshilfe „Neue Nutzung für alte Strukturen – Konversion militärischer Liegenschaften	
4.7.3	Fördermaßnahmen „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)“ und „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“	
4.7.4	Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz	
4.8	Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Seite 14
4.8.1	Förderung der Entwicklung ländlicher Räume im Rahmen der Agrarpolitik	
4.9	Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	Seite 16

#### **4.9.1 INTERREG V A-Programm**

### **4.10 Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Seite 17

#### **4.10.1 Regionale Wirtschaftsstrukturpolitik**

#### **4.10.2 Arbeits- und Beschäftigungsförderung, Berufliche Qualifizierung**

#### **4.10.3 Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge**

#### **4.10.4 Förderung des Tourismus**

#### **4.10.5 Innovations- und Technologieförderung**

#### **4.10.6 Einzelbetriebliche Investitionsförderung – Koordinierungs- rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regiona- len Wirtschaftsstruktur“ im Fördergebiet der GRW**

#### **4.10.7 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten**

### **4.11 Förderung durch die EU**

Seite 29

#### **4.11.1 Kofinanzierungszuweisungen für finanzschwache Kommunen**

### **Anlage: Förderprogramme mit Beratung durch die NBank**

Seite 31

Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
- Referat 35 -  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Stand: 15.11.2018

## 1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, kommt es in Niedersachsen in Folge des Stationierungskonzepts des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahr 2011 voraussichtlich bis ins Jahr 2025 hinein zu Standort- und Liegenschaftsschließungen sowie teilweise sehr deutlichen Personalreduzierungen in mehreren Standorten. Niedersachsen bleibt jedoch weiter das wichtigste Stationierungsland der Bundeswehr.

Auch die Folgen des kompletten Abzuges der Britischen Streitkräfte aus vier Großstandorten in Niedersachsen bis Ende 2015 sind noch spürbar und beschäftigen die jeweiligen Standortkommunen, die Regionen und das Land weiterhin.

Bei den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen führten diese Maßnahmen fraglos zu schmerzlichen Einschnitten, insbesondere in menschlicher und finanzieller Hinsicht. Es gab – zum Teil massive – negative wirtschaftliche Auswirkungen durch Umsatz- und Kaufkraftverluste sowie Auftragseinbrüche bei der örtlichen Wirtschaft. Daneben bestehen verschiedene bauliche und umwelttechnische Probleme bei den Leerständen von Liegenschaften, Gebäudebeständen und Grünflächen. Und nicht zuletzt hat der Einwohnerrückgang auch demografische Folgen für die Kommunen.

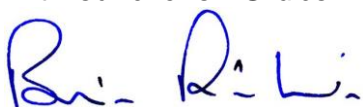
Dieser Aktionsplan enthält für betroffene Standortkommunen wichtige Informationen zur Organisation der Konversion, zu Ansprechpartnern und Fördermöglichkeiten.

Die Herausforderungen in Folge des starken Zugangs an Flüchtlingen im Jahr 2015 konnten zwischenzeitlich überwunden und neue Perspektiven für die Kommunen aufgezeigt werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat das Bundesministerium der Verteidigung die bisherigen Planungen zur Abgabe von Liegenschaften überprüft. Dieses führt in einigen Standorten zum Hinausschieben der vorgesehenen Schließungszeitpunkte oder sogar zur Aufhebung geplanter Liegenschaftsschließungen und hat damit wiederum Einfluss auf die Planungsprozesse der betroffenen Kommunen.

Die Konversionsprozesse befinden sich in vielen Bereichen in der Endphase. Die Landesregierung unternimmt dennoch weiterhin ihr Möglichstes, um die betroffenen Standorte ressortübergreifend zu unterstützen. Sie ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und lässt die Kommunen in diesem schwierigen Prozess nicht allein. Wir haben in den letzten Jahren Vieles erreicht. Aber wir stehen vor weiteren Herausforderungen. Gemeinsam werden wir diese bewältigen. Dabei sollten wir vor allem die Chancen der neuen Entwicklungen erkennen und für uns nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Boris Pistorius  
Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport

## **2. Betroffene Kommunen**

### **2.1 Abzug der britischen Streitkräfte**

In Folge der Bekanntgabe der neuen Struktur der britischen Streitkräfte durch den britischen Verteidigungsminister im März 2013 ist der Abzug der britischen Streitkräfte aus Niedersachsen zwischenzeitlich vollzogen. Nach den Standorten Celle im Jahr 2012, Hameln und Rinteln im Jahr 2014, sind die Standorte Bergen und Bad Fallingbommel zum Ende des Jahres 2015 aufgegeben worden. Die Übergabe des Camps Fallingbommel erfolgte bereits vorzeitig im Oktober 2015, um die Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Liegenschaft zu ermöglichen. Das ehemalige Camp Bergen-Hohne wurde im Januar 2016 an die Bundeswehr übergeben und befindet sich im Prozess der weiteren Planung durch die Bundeswehr.

Die Betroffenheit der o. g. Standortkommunen variiert je nach der Anzahl der abziehenden Soldaten und ihrer Angehörigen. Der Abzug zog u. a. den Leerstand von militärischen Liegenschaften sowie von Häusern und Wohnungen der Angehörigen der britischen Streitkräfte, den Verlust von Arbeitsplätzen der bei den britischen Streitkräften beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer sowie einen Kaufkraftrückgang in den entsprechenden Kommunen nach sich. Einige Folgen konnten zwischenzeitlich kompensiert werden, andere beschäftigen die am Konversionsprozess Beteiligten weiterhin.

### **2.2 Stationierungskonzept der Bundeswehr**

Am 26. Oktober 2011 hat der Bundesminister der Verteidigung im Zuge der laufenden Bundeswehrreform seine Stationierungsentscheidung bekannt gegeben. Die Bundeswehr war bis zu diesem Zeitpunkt an 46 Standorten mit rund 51.600 militärischen und zivilen Dienstposten in Niedersachsen präsent. Nach Umsetzung der Stationierungsentscheidung sollen in Niedersachsen noch ca. 40.800 Dienstposten vorhanden sein. Dennoch steht Niedersachsen mit einer künftigen Stationierungsdichte von 5,1 Dienstposten auf 1.000 Einwohner künftig mit Rheinland-Pfalz an dritter und in absoluten Zahlen an erster Stelle.

Dieses führt auch in Niedersachsen zu Standort- und Liegenschaftsschließungen (s. 2.3).

### **2.3 Realisierungsplanung der Bundeswehr**

Mit der Realisierungsplanung am 12. Juni 2012 gab das Bundesministerium der Verteidigung die beabsichtigten Schließungszeitpunkte von Liegenschaften in Folge der Neuausrichtung der Bundeswehr bekannt.

Aufgrund aktueller Entwicklungen werden die bisherigen Planungen zur Abgabe von Liegenschaften überprüft. Dieses führt in einigen Standorten zu Änderungen bei den vorgesehenen Schließungszeitpunkten bzw. sogar zur Aufhebung geplanter Liegenschaftsschließungen.

In Niedersachsen wurde bereits die militärische Nutzung folgender Liegenschaften aufgegeben:

Aurich	Blücher-Kaserne	II. Quartal 2014
Cuxhaven	Hinrich-Wilhelm-Kopf-Kaserne	II. Quartal 2014
Ehra-Lessien	Truppenübungsplatz	III. Quartal 2014
Schwanewede	Bw-Dienstleistungszentrum	III. Quartal 2015
	Lützow-Kaserne	III. Quartal 2015
Visselhövede	Kaserne Lehnshede	IV. Quartal 2015

Die Schließung folgender Liegenschaften ist beabsichtigt bzw. wird seitens des BMVg geprüft:

Lorup	Munitionslager	ausgesetzt; Prüfung bis voraussichtlich II. Quartal 2019
Lüneburg	Theodor-Körner-Kaserne	Teilabgabe ausgesetzt; Prüfung bis voraussichtlich Ende 2019
Wilhelmshaven	Ebkeriege-Kaserne	voraussichtlich 2021
Diepholz	Weiternutzung der Sportanlagen und der Gebäude 1, 3 und 6 Flugplatz	Teilabgabe verschoben auf voraussichtlich 2024; abhängig von Fertigstellung der Baumaßnahmen in Schönewalde
Bückeburg	Jäger-Kaserne	voraussichtlich IV/2025 abhängig von Fertigstellung der Baumaßnahmen in Bückeburg und Celle

Die ursprünglich geplante Schließung der Peter-Bamm-Kaserne in Munster wurde aufgehoben. Diese Liegenschaft wird weiterhin von der Bundeswehr genutzt werden.

Darüber hinaus wurden bereits im Jahr 2014 die Kreiswehrrersatzämter in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Meppen und Stade geschlossen. In Hannover wird ein Dienstgebäude in der Fliegerstraße aufgegeben.

Weiterhin wurde die militärische Nutzung folgender Standortanlagen eingestellt bzw. wird deren weitere Nutzung überprüft:

Übungsgelände Vörden	Aufgabe 2012
Übungsgelände Groß Ippener	Aufgabe 2017
Standortschießanlage Faßberg	Zeitpunkt nicht entschieden; abhängig von Fertigstellung der StO-Schießanlage in Munster
Standortübungsplatz Diepholz/Rechtern	wird überprüft
Standortschießanlage Diepholz	wird überprüft
Standortübungsplatz Schwanewede	Zeitpunkt nicht entschieden; abhängig von Infrastrukturmaßnahmen in Garlstadt

### 3. Forderungen des Landes Niedersachsen an den Bund

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatte seit 2011 mehrfach von der Bundesregierung gefordert, für aufgegebenen Bundeswehrstandorte – insbesondere in strukturschwachen Regionen – Konversionsmaßnahmen des Bundes zu veranlassen und ein Konversionsprogramm aufzulegen. Zudem wurde der Bund gebeten, zur Erleichterung des Strukturwandels eine verbilligte Abgabe der zu Verteidigungszwecken nicht mehr benötigten Liegenschaften an die jeweiligen Kommunen zu ermöglichen und sich an der Sanierung etwaiger Altlasten zu beteiligen.

Darüber hinaus hatte die MPK die Bundesregierung gebeten, flankierende Maßnahmen bei der Schließung von Bundeswehrstandorten vorzunehmen, wie die Finanzierung zusätzlicher Infrastrukturprojekte explizit als Ausgleichsmaßnahmen für den Abzug der Bundeswehr, zusätzliche Städtebaufördermittel und Ausgleichszahlungen des Bundes.

Weiterhin wurde von den Ländern die Ergänzung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch eine Öffnungsklausel gefordert, die die Berücksichtigung strukturpolitischer Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen ausdrücklich ermöglicht. Ein entsprechender Antrag zur Änderung des BImA-Errichtungsgesetzes ist im Bundesrat eingebracht, jedoch von der Bundesregierung abgelehnt worden.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 beschlossen, dass die BImA Konversionsgrundstücke an Kommunen zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert ohne Bieterverfahren veräußert („Erstzugriffsoption“). (s. dazu: [https://www.bundesimmobilien.de/6437197/Merkblatt\\_Konversion.pdf](https://www.bundesimmobilien.de/6437197/Merkblatt_Konversion.pdf)).

Auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks zum Haushaltsgesetz des Bundes 2018 wird zugelassen, dass die „BImA an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die BImA bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient.(...) Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von 100.000 T € beschränkt, soweit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Gewährungszeitraum ist auf sechs Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.“ Einzelheiten regelt die „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)“ in der Fassung vom 29.08.2018. Weitere Informationen zur Anwendung der VerbR zur verbilligten Abgabe von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus ergeben sich aus dem Merkblatt der BImA vom 08.11.2018.

(s. dazu: <https://www.bundesimmobilien.de/7948394/erstzugriff-und-verbilligung>)

Darüber hinaus stockt die Bundesregierung die Mittel für Städtebauförderung in dieser Legislaturperiode deutlich auf.

Erklärtes Ziel der BImA ist, die kommunalen strukturpolitischen und städtebaulichen Entwicklungsziele mit dem Verwertungsinteresse der BImA in Einklang zu bringen.

#### Ansprechpartner bei der BImA:

##### 1. für von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften

Herr Max Stumpf, Leiter der Hauptstelle Verkauf der Direktion Magdeburg,  
Otto-von-Guericke-Str. 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/50665-400  
E-Mail: [Max.Stumpf@bundesimmobilien.de](mailto:Max.Stumpf@bundesimmobilien.de)

##### 2. für von britischen Streitkräften genutzte Liegenschaften

Frau Sonja Richter, Leiterin der Hauptstelle Portfoliomanagement  
der Direktion Magdeburg,  
Otto-von-Guericke-Str. 4  
39104 Magdeburg  
Tel.:0391/50665-444  
E-Mail: [Sonja.Richter@bundesimmobilien.de](mailto:Sonja.Richter@bundesimmobilien.de)

#### **4. Maßnahmen des Landes zur Unterstützung betroffener Kommunen**

##### **4.1 IMAK-Konversion**

Bereits im Jahr 2011 wurde der interministerielle Arbeitskreis (IMAK) „Konversion“ eingerichtet. Er besteht unter Federführung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport aus Vertretern des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, des Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie des Nds. Finanzministeriums, der betroffenen Standortkommunen und Landkreise, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der britischen Streitkräfte und der Bundeswehr. Seit 2014 sind die vier Ämter für regionale Landesentwicklung Mitglieder des IMAK. Der IMAK unterstützt die betroffenen Kommunen im Konversionsprozess zwischen allen beteiligten Ebenen (Kommunen, Landesverwaltung und Bundesverwaltung) und prüft insbesondere Fördermöglichkeiten für die betroffenen Standortkommunen. Seit seiner Einrichtung hat der IMAK Konversion in zahlreichen Sitzungen Bedarfe der betroffenen Kommunen und Problemlagen erörtert und auch einige Vor-Ort-Termine durchgeführt.

Die Laufzeit des IMAK „Konversion“ endet mit Ablauf des 31.12.2018. Aufgrund des erreichten Stands der Konversion wird eine weitere Verlängerung darüber hinaus nicht für erforderlich erachtet. Die Vertreter der einzelnen Ressorts stehen den be-



troffenen Kommunen bei Bedarf jedoch weiterhin fachlich unterstützend zur Verfügung.

Im Nds. Ministerium für Inneres und Sport stehen im Referat 35 – Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen -als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Holger Meyer, Tel.: 0511/ 120-6186,  
E-Mail: [Holger.Meyer@mi.niedersachsen.de](mailto:Holger.Meyer@mi.niedersachsen.de)

Frau Claudia Meyer, Tel.: 0511/ 120-6483,  
E-Mail: [Claudia.Meyer@mi.niedersachsen.de](mailto:Claudia.Meyer@mi.niedersachsen.de)  
erreichbar: Montag bis Donnerstag vormittags,

#### **4.2 Ämter für regionale Landesentwicklung**

Die Ämter für regionale Landesentwicklung sind erste Ansprechpartner der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Standortkommunen. Sie unterstützen, beraten und begleiten diese im Konversionsprozess.

##### Konversionsberater:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Herr Bernd Schnäker  
Tel: 0531/ 484-1082  
E-Mail: [Bernd.Schnaeker@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:Bernd.Schnaeker@arl-bs.niedersachsen.de)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Herr Timm Jacobsen  
Tel.: 05121/ 6970-132  
E-Mail: [Timm.Jacobsen@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:Timm.Jacobsen@arl-lw.niedersachsen.de)

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Herr Harald Ottmar  
Tel.: 04131/ 15-1300  
E-Mail: [Harald.Ottmar@arl-lg.niedersachsen.de](mailto:Harald.Ottmar@arl-lg.niedersachsen.de) und

Frau Daniela Steinhoff  
Tel.: 04131/ 15-1380  
E-Mail: [Daniela.Steinhoff@arl-lg.niedersachsen.de](mailto:Daniela.Steinhoff@arl-lg.niedersachsen.de)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Herr Horst Wagenaar  
Tel.: 0441/ 799-2145  
E-Mail: [Horst.Wagenaar@arl-we.niedersachsen.de](mailto:Horst.Wagenaar@arl-we.niedersachsen.de)

### **4.3 Kommunalen Finanzausgleich**

Im kommunalen Finanzausgleich wird der Bevölkerungsrückgang bereits durch den Demografiefaktor auf fünf Jahre verteilt. Dadurch erhalten die von einer Standort-schließung oder -reduzierung betroffenen Kommunen Zeit, sich auf die Einnahmeverluste einzustellen und absehbare Überkapazitäten in der eigenen Infrastruktur behutsam anzupassen.

### **4.4 Kommunales Investitionsprogramm**

Um die Investitionsfähigkeit zu stärken, werden für finanzschwache niedersächsische Kommunen in einem Sondervermögen des Bundes Finanzhilfen für Investitionen auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInv-FöG) vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 137), geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 98) bereitgestellt. Ein landesspezifischer Investitionsbereich ist die Bewältigung von Konversionslasten. Für die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Stationierungsentscheidungen der Bundeswehr besonders betroffenen Kommunen wird ein Betrag i. H. v. 15 Mio. EUR in Form eines Konversionsansatzes vorab zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um Kommunen, die durch die Maßnahmen der Streitkräfte im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Größe, ihrer städtebaulichen und wirtschaftlichen Struktur am stärksten betroffen sind. Diese sollen mit Blick auf ihre künftigen, auch finanziellen Belastungen eine höhere Pauschale nach dem Gesetz erhalten können, wenn ihre besondere Betroffenheit dieses rechtfertigt. Finanzhilfen aus dem Konversionsansatz werden jedoch nicht zusätzlich zu den Finanzhilfen aus dem Hauptansatz gewährt. Im Wege der Günstigerprüfung wird der höhere Betrag ermittelt, der den Kommunen letztlich als Investitionspauschale - insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen des Städtebaus – zur Verfügung steht.

#### Ansprechpartner:

Herr Dominik Jung  
Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Referat 33  
Tel.: 0511/120-4652  
E-Mail: [Dominik.Jung@mi.niedersachsen.de](mailto:Dominik.Jung@mi.niedersachsen.de)

### **4.5 Förderprogramm für Gutachten und Konzepte**

Um die Dringlichkeit einer Unterstützung für die betroffenen Standortkommunen zu unterstreichen, hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 29.11.2011 ein Förderprogramm für die Finanzierung von Bestandsaufnahmen, Rahmenplänen, Umnutzungsgutachten und integrierten Entwicklungskonzepten aufgelegt. Solche für städtebauliche Entwicklungskonzepte notwendigen Grundlagen können aus den vorhandenen Förderprogrammen des Landes nicht gefördert werden.

Ziel war hierbei, insbesondere Kommunen in strukturschwachen Gebieten zu unterstützen, die von einer Standortentscheidung besonders schwer betroffen sind. Es war beabsichtigt, Kommunen zu unterstützen, die aufgrund ihrer Verwaltungs- und

Finanzkraft nicht allein in der Lage sind, eine hinreichend qualifizierte Konzeption für eine Nachnutzung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften zu erstellen.

Die entsprechende Zuwendungsrichtlinie vom 30.07.2012 (Nds. MBl. S. 634) ist mit RdErl. des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.11.2016 (Nds. MBl. S.1166) letztmalig verlängert worden und tritt am 31.12.2018 außer Kraft. Sie steht im Internetportal des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport zum Download zur Verfügung. Bewilligungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Ansprechpartnerin:

Frau Daniela Steinhoff  
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Tel.: 04131/ 15-1380  
E-Mail: [Daniela.Steinhoff@arl-lg.niedersachsen.de](mailto:Daniela.Steinhoff@arl-lg.niedersachsen.de)

#### **4.6 Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank**

Die NBank – zentrale Ansprechpartnerin für die Förderung von Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Wohnraum und Infrastruktur in Niedersachsen.

Die NBank ist vom Land Niedersachsen beauftragt, alle Förderprogramme, die aus den Europäischen Strukturfonds EFRE und ESF sowie aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gespeist werden, umzusetzen. Hinzu kommen diverse häufig befristete mit Landesmitteln finanzierte Förderprogramme oder –vorhaben. Die Abteilung Beratung und Dienstleistungen der NBank mit ihren vier Geschäftsstellen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg/Osnabrück berät darüber hinaus auch zu Programmen des Bundes und der EU, die in Niedersachsen eingesetzt werden können. Kommunen, Unternehmen und Bildungsträger werden umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten und weitere Ansprechpartner informiert. Für die Programme des Landes Niedersachsen werden Anträge entgegengenommen, die Entscheidung herbeigeführt und die Förderung umgesetzt. Gerne treffen die Berater der NBank sich mit Ihnen zum Gespräch.

Eine Auswahl von Förderprogrammen mit Beratung durch die NBank sowie die zuständigen Ansprechpartner ergeben sich aus der Tabelle in der Anlage. Detaillierte Informationen sowie weitere Förderangebote sind unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zu finden.

Ansprechpartner:

Herr Sebastian Diedrich  
NBank, Beratung Team Kommunen  
Tel.: 0511/30031-395  
E-Mail.: [Sebastian.Diedrich@nbank.de](mailto:Sebastian.Diedrich@nbank.de)

Herr Christian Kropp  
NBank, Beratung und Dienstleistung  
Tel.: 0511/30031-325  
E-Mail: [Christian.Kropp@nbank.de](mailto:Christian.Kropp@nbank.de)

Die Berater der NBank unterstützen Sie gerne im Konversionsprozess. Informationen zu den oben genannten und weiteren Förderangeboten in den Bereichen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung der NBank sind unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zu finden.

#### **4.7 Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)**

**4.7.1** Das Programm „Stadtumbau West“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Städtebauförderung ist für Konversionsflächen ein besonders geeignetes Förderprogramm.

Es handelt sich um ein Programm des Bund-Länder-Programms zur Städtebauförderung. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Fördergegenstand ist die Stadtumbaumaßnahme als städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Gemeinde muss einen Eigenanteil von einem Drittel tragen, die übrigen Kosten tragen je zur Hälfte Bund und Land.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist die Erstellung eines integrierten Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde.

Förderfähig sind insbesondere

- die Fortschreibung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sowie die Bürgerbeteiligung,
- städtebauliche Investitionen, die der städtebaulichen Neuordnung sowie der Wiedernutzung von Industrie- oder Militärbrachen dienen. Dazu zählen etwa Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfelds und der privaten Freiflächen, die bauliche Anpassung der städtischen Infrastruktur, die Aufwertung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes einschließlich der Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung oder Stadtbild prägendem Charakter,
- der Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur,
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- Grunderwerb zum Zweck des Rückbaus nur, wenn es sich entweder um einen Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung handelt oder wenn das Grundstück nicht mit einem allein zum Wohnen bestimmtem Gebäude bebaut ist, der Erwerb zum Zwischenerwerb oder zur künftigen öffentlichen Nutzung erfolgt und die Bewilligungsbehörde dem im Einzelfall zustimmt.

Ergänzend wird auf die Informationen der Bundestransferstelle Stadtumbau West, die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) tätig ist ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) – Stadt und Land – Städtebauförderung – Stad-

tumbau West – externer Link zur Bundestransferstelle oder [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info)), verwiesen.

Auch andere Programme, z.B. sozialer Wohnungsbau, könnten in Betracht kommen.

**4.7.2** Die Fachkommission Städtebau hat für die betroffenen Städte und Gemeinden die „Arbeitshilfe zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion militärischer Liegenschaften“ herausgegeben. Die Arbeitshilfe in der Fassung vom März 2014 ist auf der Webseite des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz veröffentlicht.

Ansprechpartner:

Herr Christoph Hallebach  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,  
Referat 61  
Tel.: 0511/120-3112  
E-Mail: [Christoph.Hallebach@mu.niedersachsen.de](mailto:Christoph.Hallebach@mu.niedersachsen.de)

**4.7.3 Fördermaßnahmen „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)“ und „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“**

Auch die ELER-Fördermaßnahmen EELA und SAB könnten im Einzelfall als Instrumente in der laufenden EU-Förderperiode 2014-2020 (PFEIL) in Betracht kommen. Ziel der Förderung ist die Durchführung von zielgerichteten Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften. Diese Vorhaben müssen der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen. Das Förderangebot erstreckt sich dabei z. B. auf die Durchführung von gezielten Arten- und Biotopschutzprojekten, die Erstellung von Planungen und Schutzkonzepten bis hin zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung von Projekten und die Durchführung akzeptanzfördernder Vorhaben.

Zuwendungen werden gewährt an Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Stiftungen, Träger der Naturparke, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände sowie an Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung, an Realverbände, Jagdgenossenschaften sowie an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite des MU unter: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) erhältlich.

**4.7.4 Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz**

Bevor ein Nachnutzer ehemalige Militärfelder vom Bund bzw. der BImA erwirbt, muss geklärt werden, inwieweit auf der Fläche Bodenkontaminationen oder Altlasten vorhanden sind. Für die Entscheidung über den Untersuchungsbedarf ist die untere

Bodenschutzbehörde (§ 9 Nds. Bodenschutzgesetz) zuständig. Soweit Anhaltspunkte für Bodenkontaminationen vorliegen und der Grundeigentümer keine hinreichenden Untersuchungsergebnisse vorlegt, führt die untere Bodenschutzbehörde zunächst selbst eine orientierende Untersuchung durch.

Für orientierende Untersuchungen, mit denen Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Verunreinigung des Grundwassers untersucht werden, bietet das Land ab 2016 bis 2020 eine Förderung an. Die untere Bodenschutzbehörde kann eine Unterstützung von maximal 70 Prozent ihrer Kosten erhalten. Die Förderanträge sind jeweils vor dem 30. April eines Jahres beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu stellen. Nähere Informationen sind im Internet unter der folgenden Adresse erhältlich: [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) -> Umweltschutz -> Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz.

Ansprechpartner:

Herr Rolf Schmidt  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,  
Referat 16  
Tel.: 0511/120-3475  
E-Mail: [Rolf.Schmidt@mu.niedersachsen.de](mailto:Rolf.Schmidt@mu.niedersachsen.de)

Frau Susanne Jurkowlaniec  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,  
Referat 16  
Tel.: 0511/120-3472  
E-Mail: [Susanne.Jurkowlaniec@mu.niedersachsen.de](mailto:Susanne.Jurkowlaniec@mu.niedersachsen.de)

## **4.8 Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)**

### **4.8.1 Förderung der Entwicklung ländlicher Räume im Rahmen der Agrarpolitik**

Gegebenenfalls können kleinere begleitende Einzelprojekte gefördert werden, die in die Förderkulisse der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ (ZILE-Richtlinie) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie) passen.

Die ZILE-Richtlinie bildet die Grundlage für den Einsatz der Fördermittel von EU (ELER- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) sowie des Bundes und des Landes („Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK“) im Hinblick auf die Förderung der ländlichen Räume in Niedersachsen. Sie verfolgt einen integralen Ansatz und zielt auf die Bündelung aller Beteiligten zur Entwicklung des ländlichen Raumes ab.

Auf Basis der LEADER-Richtlinie können Zuwendungen mit Mitteln des ELER für Projekte im Rahmen und auf der Grundlage von Regionalen Entwicklungskonzepten der LEADER-Regionen gewährt werden.

Hinzuweisen ist hier auf die in den betroffenen Regionen laufenden Prozesse der integrierten ländlichen Entwicklung:

- Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)
- Regionalmanagement zur zielgerichteten Umsetzung eines ILEK
- Leader-Ansatz.

Ein ILEK definiert die Entwicklungsziele einer Region, legt Handlungsfelder fest, stellt die Strategie zur Realisierung dar und beschreibt vorrangige Entwicklungsprojekte. Dieses Konzept bildet die Grundlage für investive Maßnahmen und deren Förderung. Es soll dazu beitragen, dass bisher örtlich isolierte Einzelvorhaben besser aufeinander abgestimmt werden und eine gemeindeübergreifende Entwicklung der ländlichen Regionen entsteht.

Das Regionalmanagement unterstützt die zielgerichtete Umsetzung eines ILEK durch Moderation und Organisation des regionalen Entwicklungsprozesses. Im Mittelpunkt stehen Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung sowie Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale.

Der Leader-Ansatz zielt darauf ab, eine eigenständige Regionalentwicklung auf der Basis freiwilliger Kooperationen in den ländlichen Gebieten zu unterstützen. Die Regionen sollen ihre lokalen und regionalen Handlungskompetenzen stärken, endogene Potenziale erschließen sowie die regionale Identität stärken.

Auch wenn über diese Prozesse keine direkte Förderung hinsichtlich der Nachnutzung generiert werden kann, so können die bestehenden Netzwerke ggf. genutzt werden, um Lösungsmöglichkeiten für eine Nachnutzung zu diskutieren.

Darüber hinaus können diese Prozesse im Hinblick auf das raumstrukturell bedeutungsame Handlungsfeld Dorf- und Siedlungsentwicklung einschl. wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Handlungsfeld von Bedeutung sein wird. Dies gilt nicht nur für die Kommunen, in denen die betreffenden Flächen/Liegenschaften sind, sondern auch für Kommunen im Umland. Daher ist hier ein regionaler Ansatz geboten.

Ansprechpartner:

Herr Henning Isensee  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 306  
Tel.: 0511/120-2175  
E-Mail: [Henning.Isensee@ml.niedersachsen.de](mailto:Henning.Isensee@ml.niedersachsen.de)

Herr Christian Wittenbecher  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 305  
Tel.: 0511/120-2334  
E-Mail: [Christian.Wittenbecher@ml.niedersachsen.de](mailto:Christian.Wittenbecher@ml.niedersachsen.de)

## **4.9 Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

### **4.9.1 INTERREG V A Programm „Deutschland-Niederland 2014-2020“**

Im Rahmen der „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)“ wurde das INTERREG V A Programm „Deutschland-Niederland“ als gemeinsames Programm zwischen den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entwickelt.

Das Programmgebiet erstreckt sich auf die Gebiete, die an der deutsch-niederländischen Grenze liegen. Auf niedersächsischer Seite liegt die gesamte Region Weser-Ems im Programmgebiet und kann von einer Förderung profitieren. Das wichtigste Kriterium ist, der deutliche grenzüberschreitende Charakter, d. h. ein Projekt wird mit Partnern auf beiden Seiten der Grenze entwickelt und ausgeführt. Für jedes Projekt muss ein federführender Partner (Lead Partner) benannt werden, der für sich und seine Partner einen gemeinsamen Förderantrag stellt. Beratung und Antragstellung erfolgt bei den vier regionalen Programmmanagements, die bei den Euregios angegliedert sind. In Niedersachsen ist ebenfalls das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg behilflich, bei der Vermittlung von Partnern beiderseits der Grenze sowie bei der Beschaffung von Kofinanzierungsmitteln.

Das Programm wird in zwei thematische Prioritätsachsen untergliedert:

#### **Priorität 1: Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft im Programmgebiet**

Damit die Region ihre gute Wettbewerbsposition in Europa weiter ausbauen kann, sind Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich. Im Rahmen der Programmplanung haben sich die Schwerpunkte **Agrobusiness/Food, Health & Life Sciences, High Tech Systeme & Materialien, Logistik und Energie/CO2-Reduzierung** herauskristallisiert, auf die sich das Programm besonders ausrichtet.

Projektpartner können sein:

- Technologie- und Innovationszentren
- Unternehmen (insbesondere KMU und deren potentiellen Mitarbeitern)
- Lokale und regionale Einrichtungen und Behörden (z.B. Wirtschaftsförderer, Industrie und Handelskammern, Handwerkskammern)
- Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen und den Technologietransfer unterstützende Einrichtungen
- Träger von Qualifizierungsangeboten bzw. von Bildungseinrichtungen

#### **Priorität 2: Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes**

Das Ziel dieser Prioritätsachse ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen in verschiedenen Bereichen zu stärken, um damit der Wahrnehmung der Grenze als Hindernis sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen entgegenzuwirken. Sie dient dazu, die 1. Priorität mit flankierenden Maßnahmen zu unterstützen und ist auf folgende Themen ausgerichtet:



- 1. Arbeit, (Aus-)Bildung, Kultur**
- 2. Natur, Landschaft und Umwelt**
- 3. Struktur und Demografie**
- 4. Netzwerkentwicklung**

Projektpartner können sein:

- Bürger, Vereine
- Regionale und lokale Einrichtungen und Behörden (z.B. Arbeitgeber und -nehmer, sowie deren
- Berufsvertretungen, Versicherungen, Sozialpartner, Kultureinrichtungen, soziale Einrichtungen,
- Kommunen)
- Umwelt- und Naturschutzverbände, Träger der Naturparke
- Unternehmen (insbesondere KMU und deren potentiellen Mitarbeitern)
- Krankenhäuser, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Gesundheitsorganisationen
- Arbeitnehmer, Auszubildende, Schüler, Studierende, Arbeitssuchende und Trainees
- Schulen, Hochschulen, Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen

Ansprechpartner:

Frau Monika v. Haaren

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat 104

Tel.: 0511/120-8474

E-Mail: [Monika.vonHaaren@mb.niedersachsen.de](mailto:Monika.vonHaaren@mb.niedersachsen.de)

Frau Ingrid Möller

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat 104

Tel.: 0511/120-8498

E-Mail: [Ingrid.Moeller@mb.niedersachsen.de](mailto:Ingrid.Moeller@mb.niedersachsen.de)

#### **4.10 Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)**

Um die Konversion wirtschaftspolitisch zu begleiten, ist im jeweils konkreten Fall der Nachnutzung gemeinsam mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu prüfen, ob, und wenn ja, welche Fördermöglichkeiten eingesetzt werden können.

Die NBank ist im Regelfall die zentrale Anlaufstelle für Förderprogramme des Landes Niedersachsen.

Die Förderberatung (Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Infrastrukturförderung) ist erreichbar unter Telefon: 0511/ 30031-333; E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de).

Die folgende Übersicht führt die Ansatzpunkte der Förderprogramme des MW auf und erleichtert daher eine erste Einschätzung, in welche Richtung gedacht werden kann. Die Übersicht gibt den aktuellen Stand in der Förderperiode 2007 bis 2013 wieder. In der neuen EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind Änderungen zu erwarten.

Ansprechpartner:

Herr Michael Runge  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 35  
Tel.: 0511/120-8406  
E-Mail: [Michael.Runge@mw.niedersachsen.de](mailto:Michael.Runge@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.1 Regionale Wirtschaftsstrukturpolitik**

Mit der Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen sollen Maßnahmen in Zielgebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von vor allem Gemeinden oder Gemeindeverbänden gefördert werden. Ziele sind dabei nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Die Förderung soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen, um ein attraktives Gewerbeflächenangebot zur Verfügung zu stellen. Die Projekte orientieren sich an den Wertschöpfungsketten einer Region und sind zielgerichtet und vorrangig auf den Bedarf von GRW-förderfähigen Unternehmen auszurichten. Es werden keine betrieblichen Investitionen gefördert.

Fördertatbestände sind die

- Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Gewerbegebieten sowie
- Errichtung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz.

Die Förderbedingungen sehen neben einer grundsätzlichen Förderung von bis zu 60 % an den förderfähigen Ausgaben Zuschläge auf bis zu 90 % vor, wenn die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte revitalisiert werden.

In den Landkreisen Wesermarsch, Ammerland, Cloppenburg, Peine Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig ist eine Förderung mit einem verminderten Fördersatz (bis zu 50 %) ausschließlich aus EFRE-Mitteln möglich.

Ansprechpartner:

Herr Michael Runge  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 35  
Tel.: 0511/120-8406  
E-Mail: [Michael.Runge@mw.niedersachsen.de](mailto:Michael.Runge@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.2 Arbeits- und Beschäftigungsförderung, Berufliche Qualifizierung**

Sofern infolge von Konversionsprozessen eine Anpassung bzw. Aktualisierung der beruflichen Qualifikationen von Beschäftigten bzw. Arbeitslosen geplant wird, kann auf verschiedene MW-Arbeitsmarktprogramme verwiesen werden. Welches der Förderprogramme der Europäischen Sozialfonds-Arbeitsmarktförderung angewandt werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

##### **4.10.2.1 Förderung der beruflichen Qualifizierung für Arbeitslose**

Mit dem Programm „Qualifizierung und Arbeit“ (QuA) fördert MW aus Mitteln des Landes und des ESF Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte sowie Modellprojekte für Arbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, mit dem Ziel der nachhaltigen und bedarfsdeckenden Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Maßnahmen werden von Bildungsträgern konzipiert und durchgeführt und können entsprechend der Situation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer u.a. individuelle Unterstützung, sozialpädagogische Betreuung, Motivationstraining und die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen und Fachwissen beinhalten. Zusätzlich müssen in den Maßnahmen mehr als 12 Wochen betriebliche Erprobung enthalten sein. Darüber hinaus ist für die in ein sozialversicherungspflichtiges Berufsverhältnis vermittelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine dreimonatige stabilisierende Nachbetreuung vorzuhalten.

Die arbeitslosen Maßnahmeteilnehmer werden von der Arbeitsverwaltung zugewiesen. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass die Arbeitsverwaltung von Beginn an in den Planungsprozess eingebunden wird und die Durchführung permanent begleitet. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern durch die Weitergewährung von ALG I bzw. ALG II während der Maßnahmedauer kofinanziert. Zusätzlich kann eine Kofinanzierung auch durch die Weitergewährung von Leistungsbezügen nach dem AsylbLG erfolgen.

Eine Antragstellung ist zu regelmäßigen Stichtagen möglich, die auf der Website der NBank zum Programm QuA veröffentlicht werden. Insbesondere können interessierte Projektträger bei der NBank eine kostenlose Projekt- und Fördermittelberatung in Anspruch nehmen – nähere Informationen unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

##### Ansprechpartnerin:

Frau Annika Bothe  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 13  
Tel.: 0511/120-5713  
E-Mail: [Annika.Bothe@mw.niedersachsen.de](mailto:Annika.Bothe@mw.niedersachsen.de)

##### **4.10.2.2 Förderung individueller Weiterbildungen und überbetrieblicher Weiterbildungskonzepte**

Mit dem Programm „Weiterbildung in Niedersachsen“ fördert das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten.

Gefördert werden individuelle, am Markt existierende Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen. Mit einem Zuschuss von bis zu 50 % werden die Ausgaben für die Qualifizierungen sowie die Personalausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme finanziell unterstützt.

Neben der individuellen Weiterbildung von Beschäftigten können auch Bildungseinrichtungen im Rahmen von Förderaufrufen zu thematischen Weiterbildungsschwerpunkten bei der Erstellung von überbetrieblichen Weiterbildungskonzepten unterstützt werden.

Die Förderung von individuellen Weiterbildungsmaßnahmen kann fortlaufend von den Unternehmen bei der NBank beantragt werden. Interessierte Unternehmen können bei der Nbank eine kostenlose Projekt- und Fördermittelberatung in Anspruch nehmen – nähere Informationen unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Bierbrauer

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 13

Tel.: 0511/120-5709

E-Mail: [Andrea.Bierbrauer@mw.niedersachsen.de](mailto:Andrea.Bierbrauer@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.2.3 Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse**

Mit dem Programm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ fördert MW aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Fachkräfteprojekte mit dem Ziel, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Ziele der Fachkräftetechnische Initiative Niedersachsen zu verankern. Das Land hat im August 2015 acht Regionale Fachkräftebündnisse anerkannt, die Niedersachsen flächendeckend abdecken. Gefördert werden neben Strukturprojekten zur Fachkräftesicherung auch Qualifizierungen von Arbeitslosen und Weiterbildungen von Beschäftigten, wenn sie einen besonderen Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung leisten. Das Spezifikum des Förderansatzes ist der notwendige Regionalbezug in Verbindung mit dem erforderlichen Konsens der lokalen Arbeitsmarktakteure in den Regionalen Fachkräftebündnissen. Die Regionalen Fachkräftebündnisse geben eine fachliche Stellungnahme zu Projektanträgen ab, die bei der Antragsprüfung der Bewilligungsstelle maßgeblich berücksichtigt wird.

Projekte können fortlaufend beantragt und bewilligt werden. Interessierte Projektträger sollten möglichst frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Regionalen Fachkräftebündnis aufnehmen. Darüber hinaus wird vor Antragstellung eine kostenlose Projekt- und Fördermittelberatung bei der NBank empfohlen – nähere Informationen unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

Ansprechpartner:

Herr Stefan Friedrich

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 13

Tel.: 0511/120-5734

E-Mail: [Stefan.Friedrich@mw.niedersachsen.de](mailto:Stefan.Friedrich@mw.niedersachsen.de)

### **4.10.3 Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge**

Die Gründungsförderung in Niedersachsen konzentriert sich auf die landesweite Bereitstellung des Mikrodarlehens „MikroSTARTer“ und das Programm „Nachfolgemoderation“. Der Gründerfonds MikroSTARTer unterstützt durch ein gewährtes Darlehen zwischen 5.000 und 25.000 EUR die Gründung oder Unternehmensnachfolge für kleine und mittelständische Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit. Bei der Unternehmensnachfolge wird der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den Kammern gefördert. Hier gilt es, Inhaberinnen und Inhaber, deren Unternehmen potentiell zur Übergabe anstehen, frühzeitig für diesen Prozess zu sensibilisieren. In diesem Zuge entsteht ein Moderationsprozess, in den auch potentielle Übernehmerinnen und Übernehmer einbezogen werden.

Auskunft zu allen angesprochenen Fördermöglichkeiten erteilt die NBank.

#### Ansprechpartnerin im MW:

Frau Christiane Möller

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 20

Tel.: 0511/120-5554

E-Mail: [Christiane.Moeller@mw.niedersachsen.de](mailto:Christiane.Moeller@mw.niedersachsen.de)

### **4.10.4 Förderung des Tourismus**

#### **4.10.4.1 Einzelbetriebliche Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe und sonstiger gewerblicher touristischer Vorhaben**

##### Zweck und Ziel der Förderung

- Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie signifikante Qualitätssteigerung des Angebots kleiner und mittlerer touristischer Beherbergungsbetriebe und sonstiger gewerblicher touristischer Unternehmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen (DAP).

##### Fördergegenstand

- Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie Diversifizierungsmaßnahmen touristischer Beherbergungsbetriebe und sonstiger gewerblicher touristischer KMU
- Modernisierung touristischer Beherbergungsbetriebe, wenn
  - mit ihnen gleichzeitig eine Kapazitätserweiterung verbunden ist oder
  - mit ihnen die ganzjährige Auslastung verbessert werden kann oder
  - durch sie der Charakter der Beherbergungsstätte verändert wird (Umwandlung in ein Konferenz-, Familien- oder Radhotel) und damit neue Zielgruppen angesprochen werden oder
  - durch die Maßnahme die Anforderungen für die nächsthöhere Kategorie der Deutschen Hotelklassifizierung/Deutsche Klassifizierung für

Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen/BVCD-DTV-Campingplatz-Klassifizierung erreicht wird.

- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte der Beherbergungsbranche sowie sonstiger touristischer KMU zur Sicherung von Arbeitsplätzen

#### Fördergebiete

Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Niedersachsen sowie

- ausschließlich aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) die Landkreise Cloppenburg, Ammerland, Wesermarsch, Rotenburg (Wümme), Peine, Wolfenbüttel und die kreisfreie Stadt Braunschweig

#### Antragsberechtigte

- gewerbliche touristische KMU mit überwiegend überregionalem Absatz
- Kleine und mittlere touristische Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens 10 Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen und die mindestens 30 % des Gesamtumsatzes aus Beherbergung erzielen
- Campingplatzbetreiber, die einen Campingplatz im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Campingplätze und Wochenendhäuser betreiben soweit mindestens 10 Stellplätze vorhanden sind und der Nachweis erbracht wird, dass die Stellplätze zu mehr als 50 % einem ständig wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen
- Die Förderung von großen Unternehmen unterliegt besonderen Einschränkungen

#### Sonstige Fördervoraussetzungen

- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgt gemäß den Verfahrensregelungen für die einzelbetriebliche Förderung des Beherbergungsgewerbes sowie für die allgemeine einzelbetriebliche Förderung aus Mitteln der GRW und des EFRE
- Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung mindestens eine Punktzahl von 50 aufweisen.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 150.000 €.

#### Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss und ist abhängig von der Art der Investition, der Unternehmensgröße sowie dem jeweiligen Fördergebiet.

#### Ansprechpartnerin:

Frau Karin Hahn

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 23

Tel.: 0511/120-5545

E-Mail: [Karin.Hahn@mw.niedersachsen.de](mailto:Karin.Hahn@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.4.2 Förderung von Maßnahmen der touristischen Infrastruktur - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen**

##### Zweck und Ziel der Förderung

- Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo sinnvoll und fachlich geboten, neu geschaffen werden.

##### Fördergegenstand

- Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus
- Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus mit dem Ziel, neue touristische, auch an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Angebote durch Vernetzung verschiedener Partner zu entwickeln und zu realisieren oder neue überregionale Zusammenarbeiten zur Verwirklichung gemeinsamer touristischer Ziele zu initiieren
- Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

##### Fördergebiet

- Die Förderung ist grundsätzlich landesweit möglich. Sie ist aber auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein regionales touristisches Konzept vorliegt.

##### Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

##### weitere grundlegende Anforderungen an die Förderung

- Projekte müssen sich in ein regionales touristisches Konzept einfügen und sich aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene ableiten lassen.
- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU
- überwiegende touristische Nutzung
- bei Fördergegenstand „barrierefreie Angebote“: zwingend Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Erfüllung bestimmter Anforderungen
- Erfüllung von Qualitätskriterien (fachliche und regionalfachliche)
- Förderung mit EFRE-Mitteln nur bei Gesamtausgaben von bis zu 5 Mio. Euro

- (brutto), bei UNESCO-Weltkulturerbe bis zu 10 Mio. Euro (brutto)
- Ausgaben für reine Sanierungsmaßnahmen nicht zuwendungsfähig
  - Beachtung beihilferechtlicher Regelungen – Fördereinschränkungen möglich

#### Höhe der Zuwendung

- Fördersatz grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Beim ergänzenden oder alternativen Einsatz von GRW-Mitteln beträgt die Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 75 % ist möglich, wenn eine Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden.
- Höchstfördersumme 3 Mio. Euro in der Übergangsregion und im GRW-Gebiet, im übrigen Gebiet 2 Mio. Euro, in Ausnahmefällen 3 Mio. Euro

#### Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Menge  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 23  
Tel.:0511/120-5539  
E-Mail: [Andrea.Menge@mw.niedersachsen.de](mailto:Andrea.Menge@mw.niedersachsen.de)

### **4.10.5 Innovations- und Technologieförderung**

#### **4.10.5.1 Technologie- und Gründerzentren**

Die Förderung der Technologie- und Gründerzentren in Niedersachsen war und ist eine wertvolle Investition der Gebietskörperschaften und der Länder, weil diese Zentren für mehrere Bereiche der Wirtschaftspolitik zugleich bedeutsam sind: für die Regionalpolitik, für die Technologiepolitik und für die Förderung von Existenzgründungen:

1. Technologie- und Gründerzentren stellen ein sehr wichtiges Instrument für die Regionalpolitik dar.  
In ländlichen Regionen bieten die Zentren Ansatzpunkte für die Schaffung, Etablierung und das Wachstum junger Unternehmen, die zum Strukturwandel in diesen Regionen wesentlich beitragen. Technologie- und Gründerzentren helfen der Technologiepolitik, damit aus Wissen an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen marktfähige Produkte und Leistungen, d.h. Innovationen entstehen.
2. Als Instrument der Förderung von Existenzgründungen tragen die Zentren zur Steigerung der Überlebensfähigkeit junger Unternehmen bei. Sie können den Gründern günstige Räumlichkeiten bieten sowie organisatorische Hilfen und Unterstützungen beim Marketing, Finanzierungen. Zur Förderung von Existenzgründungen tragen die Gründerzentren insbesondere dadurch bei, dass sie helfen, erste Entwicklungshindernisse der Unternehmen zu überwinden.

Technologie- und Gründerzentren bieten Existenzgründern Leistungen an, die diese sonst nicht oder nur zu höheren Kosten oder in minderer Qualität vorfinden. Sie er-



leichtern es damit den Unternehmensgründern, sich voll auf die Entwicklung ihrer Produkte und auf die Markterschließung zu konzentrieren.

Die entscheidende Hilfe besteht darin, dass die Technologie- und Gründerzentren insbesondere auch intensive Kontakte zu und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, benachbarten Forschungseinrichtungen oder Universitäten ermöglichen. Dadurch werden Synergieeffekte erzielt, die das Innovationsklima zusätzlich begünstigen.

Die niedersächsischen Technologiezentren unterstützen als regionale Innovationsdienstleister die Unternehmen vor Ort und tragen so zur Nachhaltigkeit der Gründungen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Durch die enge Vernetzung mit Hochschulen und regionalen Netzwerken können hochinnovative Gründungen schneller zum Erfolg geführt werden.

Die Förderungen erfolgen aus GRW-Mitteln und/oder aus EFRE-Mitteln im Rahmen der Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren vom 11.01.2016.

#### Ansprechpartner:

Herr Gerald Nothdurft  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 30  
Tel.: 0511 /120-5646  
E-Mail: [Gerald.Nothdurft@mw.niedersachsen.de](mailto:Gerald.Nothdurft@mw.niedersachsen.de)

### **4.10.5.2 Innovationsförderung für Unternehmen**

#### **a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

Zuwendungsempfänger der Richtlinie sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen.

Um Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu bieten und insbesondere die Marktfähigkeit von KMU zu verbessern, fördert das Land Niedersachsen Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die das Ziel haben, neue oder erheblich verbesserte vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Für diese Vorhaben bedarf es eines Personalkostenanteils von mindestens 50 %. Darüber hinaus werden aber auch schon Vorhaben der experimentellen Entwicklung als Pilot- und Demonstrationsvorhaben gefördert, deren Personalkostenanteil auch unter 50 % liegen darf. Möglich sind Einzelvorhaben, Verbundvorhaben mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmen (Beteiligung von mind. 1 KMU) sowie Kooperationsvorhaben von Unternehmen und einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen.

Die Zuwendungen sind begrenzt im Rahmen der Höchstgrenzen des EU-Beihilferechts für FuE-Förderungen. Die Förderhöhe richtet sich dabei u. a. nach Beschäftigtenzahl und Umsatz der Antrag stellenden Unternehmen sowie nach der Art der zur Förderung beantragten Innovationsvorhaben. Näheres zu den Konditio-

nen der Förderung sowie zur Antragstellung kann im Rahmen einer kostenlosen Projektberatung bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) erfragt werden.

Ansprechpartner:

Herr Frederic Kehe  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 30  
Tel.: 0511/120-5643  
E-Mail: [Frederic.Kehe@mw.niedersachsen.de](mailto:Frederic.Kehe@mw.niedersachsen.de)

**b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen**

Durch Entwicklung bzw. Realisierung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen, sollen die Marktchancen insbesondere kleiner Unternehmen gesteigert werden. Gefördert werden experimentelle Vorhaben, bei denen mit Hilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt wird sowie die Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, d.h. Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung. Die Zuwendung beträgt, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen bis zu 35 % und ist auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt.

Näheres zu den Konditionen der Förderung sowie zur Antragstellung kann im Rahmen einer kostenlosen Projektberatung bei den Innovationsberaterinnen/-ern der regionalen Handwerkskammern oder bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) erfragt werden.

Ansprechpartner:

*Förderung kleiner und mittlerer Handwerksunternehmen*

Frau Lilia Kiesner  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 20  
Tel.: 0511/120-5534  
E-Mail: [Lilia.Kiesner@mw.niedersachsen.de](mailto:Lilia.Kiesner@mw.niedersachsen.de)

*Förderung sonstiger KMU*

Herr Frederic Kehe  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 30

Tel.: 0511/120-5643

E-Mail: [Frederic.Kehe@mw.niedersachsen.de](mailto:Frederic.Kehe@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.6 Einzelbetriebliche Investitionsförderung – Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Fördergebiet der GRW**

##### Fördergegenstand

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unterstützt, die durch Investitionen dauerhafte Arbeitsplätze in einer Region schaffen. Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

Investitionen auf ehemaligen Kasernengeländen werden dabei wie stillgelegte Betriebsstätten behandelt, sofern die neue Funktion der Förderwürdigkeit des Vorhabens nicht entgegensteht.

##### Fördergebiete

Welche Regionen förderfähig sind, wird an Hand einer vergleichenden gesamtdeutschen Bewertung aller Arbeitsmarktregionen auf Basis eines statistischen Regionalindikatorenmodells festgelegt. Im Ergebnis werden die Regionen nach ihrer ermittelten Strukturschwäche nach C- und D-Fördergebieten unterschieden. Die möglichen Fördersätze sind in den von größerer Strukturschwäche betroffenen Regionen höher als in den weniger strukturschwachen Landkreisen.

Zu den C-Fördergebieten zählen folgende Landkreise bzw. kreisfreie Städte: Goslar, Helmstedt, Osterode am Harz (ehemaliges Landkreisgebiet), Holzminden, Schaumburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Wilhelmshaven, Friesland, Wittmund sowie Cuxhaven. Zu den D-Fördergebieten zählen folgende Landkreise bzw. kreisfreie Städte: Göttingen (LK), Northeim, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel, Braunschweig, Nienburg (Weser), Celle, Lüneburg, Emden, Aurich, Oldenburg (Stadt), Oldenburg (LK), Leer, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Wesermarsch, Ammerland, Cloppenburg sowie Delmenhorst.

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung gemäß den Verfahrensregelungen des MW

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von der Art der Investition, der Unternehmensgröße sowie dem jeweiligen Fördergebiet. Das eröffnet für konkrete Maßnahmen in den betroffenen Konversionsgebieten jeweils sehr unterschiedliche Handlungsspielräume.

Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 Euro betragen. Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken sind nicht zuschussfähig.

#### Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß EU-Definition) der gewerblichen Wirtschaft mit überwiegend überregionalem Absatz in den ausgewiesenen Fördergebieten. Sollte es sich um verbundene Unternehmen eines Konzerns handeln, sind zur Ermittlung der Unternehmensgröße auch die Angaben der Mutter- und Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Der GRW-Koordinierungsrahmen enthält eine Auflistung von Wirtschaftszweigen (sogenannte Positivliste), für die der überregionale Absatz als gegeben angesehen wird. Findet sich der entsprechende Wirtschaftszweig auf der Positivliste wieder, geht man davon aus, dass sich diese Güter oder Dienstleistungen für den überregionalen Absatz eignen und damit im überregionalen Wettbewerb stehen.

#### Ansprechpartner:

Herr Tobias Haneklaus  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 35  
Tel.: 0511/120-8405  
E-Mail: [tobias.haneklaus@mw.niedersachsen.de](mailto:tobias.haneklaus@mw.niedersachsen.de)

#### **4.10.7 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten**

Das Referat 24 „Außenwirtschaft, Ansiedlung, Marketing“ im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist neben dem Standortmarketing und der Außenwirtschaftsförderung auch für die Investorenwerbung und das Ansiedlungsmanagement auf Landesebene zuständig. Soweit Nachnutzungskonzepte für die von der Konversion betroffenen Standorte vorliegen, besteht im Rahmen von internationalen Messen oder Veranstaltungen die Möglichkeit, landesseitig weitere internationale Investoren anzusprechen. Mit der Bereitstellung von Informationen für das Referat 24 und in geeigneten Suchportalen – wie z.B. das landesweite Immobilienportal KomSiS – wird das Ansiedlungsteam in die Lage versetzt, die Standorte in ihre Vermarktungsbemühungen mit aufzunehmen.

#### Ansprechpartner:

Herr Olaf Krawczyk,  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,  
Referat 24  
Tel.:0511/120-5582  
E-Mail: [Olaf.Krawczyk@mw.niedersachsen.de](mailto:Olaf.Krawczyk@mw.niedersachsen.de)

#### 4.11 Förderung durch die EU in der neuen Strukturperiode

Kommunen in strukturschwachen Gebieten, in denen künftig große, ehemals militärisch genutzte Liegenschaften leer stehen werden oder in denen eine so signifikante Reduzierung der dort untergebrachten Truppe geplant ist, die einer Schließung gleichkommt, sind besonders stark betroffen. Hier ist insbesondere das Gebiet der Lüneburger Heide zu nennen, das in der Vergangenheit sehr stark durch die Präsenz der britischen Streitkräfte und der Bundeswehr geprägt war.

Die Betroffenheit der Standortkommunen variiert je nach Anzahl der abziehenden Soldaten. Zu erwartende Auswirkungen sind:

- Leerstand von militärischen Liegenschaften sowie von bisher durch Soldaten und ihre Familien bewohnten Häusern und Wohnungen, die teilweise auch in Privateigentum stehen
- Verlust ziviler Arbeitsplätze,
- Kaufkraftrückgang,
- Reduzierung von Aufträgen für das örtliche Handwerk und
- Verringerung der Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich durch sinkende Einwohnerzahlen.

Es liegt im Interesse des Landes, vorrangig diese konversionsbetroffenen Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu unterstützen.

Dafür sollen auch die Möglichkeiten der EU-Förderprogramme in der Förderperiode 2014 bis 2020 genutzt werden. Dabei müssen stets alle inhaltlichen Anforderungen der vorgesehenen Maßnahmen insbesondere im Kontext der Ziele der Strategie Europa 2020 der Europäischen Kommission erfüllt werden.

Der Finanzrahmen für das niedersächsische Multifondsprogramm aus Europäischem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischem Sozialfonds (ESF) sowie für das Programm des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umfasst für die Förderperiode bis zum Jahre 2020 insgesamt gut zwei Mrd. Euro EU-Mittel.

Das EFRE/ESF-Multifondsprogramm wurde am 12.02.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt und alle geplanten Förderrichtlinien sind in Kraft. Die Maßnahme „Sanierung verschmutzter Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling)“ aus dem Multifondsprogramm schließt ausdrücklich auch „die Förderung von Projekten in „Umwandlungsgebieten“ (Konversionsflächen)“ ein, „soweit die übrigen Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind“.

Die Genehmigung des ELER-Programms erfolgte am 26.05.2015. Im ELER werden auch zukünftig geeignete Projekte, die im Zusammenhang mit Konversion stehen, nach der ZILE-Richtlinie gefördert werden können.

Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Fonds ESF, EFRE und ELER sind im „Förderkompass – EU-Förderung in Niedersachsen“ dargestellt. (s. dazu:

[http://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle\\_meldungen/der-neue-foerderkompass-eu-foerderung-in-niedersachsen--163218.html](http://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_meldungen/der-neue-foerderkompass-eu-foerderung-in-niedersachsen--163218.html)

#### **4.11.1 Kofinanzierungszuweisungen für finanzschwache Kommunen**

Um finanzschwache Kommunen bei der Finanzierung der notwendigen Eigenanteile von EU-Förderprojekten zu unterstützen, gewährt die Landesregierung seit 2015 jährlich Kofinanzierungszuweisungen in Höhe von 8 Mio. EUR.

Ziel dieser Zuweisungen ist, die Beteiligung besonders finanzschwacher kommunaler Körperschaften an bestimmten EU-Förderrichtlinien in der Förderperiode 2014-2020 zu fördern. Damit führt die Landesregierung eine Strategie der gezielten Unterstützung und Stabilisierung hochverschuldeter Kommunen fort. Neben einem spürbaren Abbau der Verschuldung sorgt das Land aktiv dafür, dass den Kommunen die Finanzierung und Umsetzung zukunftsweisender Projekte mit dieser finanziellen Hilfe erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht wird.

Kofinanzierungszuweisungen können Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen auf Antrag als Bedarfszuweisung gem. §13 Abs. 1 NFAG durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Einzelfall bewilligt werden. Es können dabei ausschließlich Kommunen berücksichtigt werden, die als besonders finanzschwach einzustufen sind. Eine weitere Voraussetzung ist die Feststellung einer außergewöhnlichen Lage im Sinne des regulären Bedarfszuweisungsverfahrens; ebenso können Kommunen berücksichtigt werden, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder § 14a ff NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

#### Ansprechpartner:

Herr Thomas Behnke  
Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Referat 33  
Tel.: 0511/120-4728  
E-Mail: [Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de](mailto:Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de)

## Förderprogramme mit Beratung durch die NBank

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
<b>Brachflächenrecycling – Sanierung von verschmutzten Flächen</b>	Sanierung von verschmutzten und brachliegenden Flächen zum Zwecke der Erhöhung der nachhaltigen Nachnutzung. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt und der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts	Zuschuss aus Mitteln des EFRE und des Landes von bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben, die sich auf mindestens 50.000 Euro belaufen müssen	Kathrin Laba Ulrike Peters Swantje Köhler Tel: 0511 30031-927 <a href="mailto:brachflaechen@nbank.de">brachflaechen@nbank.de</a>
<b>Einzelbetriebliche Investitionsförderung (GRW)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe in strukturschwachen Regionen durch Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft</li> <li>- Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen</li> </ul>	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit überwiegend überregionalem Absatz und Betriebe des Beherbergungsgewerbes	Sachkapitalbezogener Zuschuss aus Mitteln des EFRE, des Landes und des Bundes in Höhe bei- hilferechtlich zulässiger Höchstsätze nach dem Koordinierungsrahmen und landespolitischen Kriterien in Niedersachsen	Thomas Wald Tel.: 0511 30031-428 Fax.: 0511 30031-11428 <a href="mailto:thomas.wald@nbank.de">thomas.wald@nbank.de</a>
<b>Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktive Ansprache und Sensibilisierung für eine frühzeitige Nachfolgeplanung sowie Aufzeigen von Handlungsalternativen und Unterstützungsangeboten</li> <li>- Erstberatung von poten-</li> </ul>	Niedersächsische Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern	Zuschuss aus Mitteln des EFRE von maximal 50% und Mitteln des Landes von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Silke Merkschien Tel: 0511-30031-226 <a href="mailto:silke.merkschien@nbank.de">silke.merkschien@nbank.de</a>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
	ziell an einer Übernahme Interessierten sowie deren Sensibilisierung für mögliche Chancen und Herausforderungen einer Unternehmensnachfolge			
<b>Förderung unternehmerischen Know-hows</b>	Professionelle Begleitung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Start- und Festigungsphase durch eine Unternehmensberatung	Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind  Bestandunternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung	<u>Junge Unternehmen</u> Bemessungsgrundlage 4.000 Euro, Fördersatz 60 % (Region Lüneburg) bzw. 50 % (Stärker entwickelte Region Niedersachsens)  <u>Bestandsunternehmen</u> Bemessungsgrundlage 3.000 Euro, Fördersatz 60 % (Region Lüneburg) bzw. 50 % (stärker entwickelte Region Niedersachsens)	Tel.: 0511 30031-333 Fax.: 0511 30031-11333 <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> <a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a>
<b>Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastrukturen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastruktur zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur</li> <li>- Verbesserung der Investitionsrahmenbedingungen und des Umfeldes für KMU</li> <li>- Unterstützung unternehmerischer Initiativen</li> <li>- Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbs-</li> </ul>	Vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kooperationen von diesen. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschuss aus Mitteln des EFRE, des Landes und des Bundes in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Aufstockung des Zuschusses möglich.</li> <li>- Die Förderung erfolgt vorrangig in GRW-Gebieten. In den Landkreisen Wesermarsch, Ammerland,</li> </ul>	Für die Regionen Braunschweig und Leine-Weser: Matthias Franck 0511- 30031-281 <a href="mailto:matthias.franck@nbank.de">matthias.franck@nbank.de</a>  Für die Regionen Lüneburg und Weser-Ems: Martin Herrmann 0511- 30031-337 <a href="mailto:martin.herrmann@nbank.de">mar-tin.herrmann@nbank.de</a>



Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
	fähigkeit von KMU		Cloppenburg, Rotenburg, Peine Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig ist eine Förderung mit vermindertem Fördersatz (bis zu 50%) ausschließlich mit EFRE-Mitteln möglich.	
<b>Innovationsförderprogramm Forschung und Entwicklung</b>	Verbesserung der Marktchancen von Unternehmen durch die Realisierung innovativer Vorhaben mit dem Ziel, neue vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.	Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie evtl. mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen	Zuschuss bis zu 60 % der beihilfefähigen Ausgaben; für Unternehmen mind. 30.000 EUR und max. 1 Mio. EUR; je beteiligter Forschungseinrichtung max. 300.000 EUR. Finanzierung aus Landes-, EFRE- und ggf. GRW-Mitteln.	Hendrik Nee 0511-30031-691 <a href="mailto:hendrik.nee@nbank.de">hendrik.nee@nbank.de</a>  Anje Schmerwitz 0511-30031-373 <a href="mailto:anke.schmerwitz@nbank.de">anke.schmerwitz@nbank.de</a>
<b>Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen</b>	Langfristige und zinsgünstige Finanzierung von Investitionen in kommunale und soziale Infrastruktur	Kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushaltsjahr- und vorhabenbezogene Kredite mit bis zu 30 Jahren Laufzeit und Zinsbindung</li> <li>- Der Finanzierungsanteil liegt bei 20 (30) Jahren Kreditlaufzeit Laufzeit bei bis zu 100%(50%) der förderfähigen Kosten</li> <li>- Möglichkeit zur Kombination mit anderen Finanzierungshilfen ist</li> </ul>	Sebastian Diedrich 0511-30031-395 <a href="mailto:sebastian.diedrich@nbank.de">sebastian.diedrich@nbank.de</a>  Christian Kropp 0511-30031-325 <a href="mailto:christian.kropp@nbank.de">christian.kropp@nbank.de</a>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
<b>Landschaftswerte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewahrung, Schutz und Förderung des Natur- und Kulturerbes</li> <li>- Positive Beeinflussung der Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft</li> <li>- Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum</li> <li>- Sicherung und Entwicklung natürlicher Infrastrukturen, durch die die Biodiversität erhöht wird oder Ökosystemdienstleistungen erbracht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>- Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine</li> <li>- Unternehmen, sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts</li> </ul>	<p>gegeben</p> <p>Zuschuss aus Mitteln des EFRE und des Landes von bis zu 65% der förderfähigen Kosten</p> <p>Mindestzuwendungshöhe bei Gebietskörperschaften 10.000 Euro, bei sonstigen Antragstellern 5.000 Euro.</p> <p>Weiterhin gilt unabhängig von der Art des Antragstellers, dass die Mindestförderung im Allgemeinen 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen muss. Abweichend kann bei Zuwendungen über 100.000 Euro der Fördersatz darunter liegen.</p> <p>Maßnahmen des Landes Niedersachsen, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU oder durch das MU selbst durchgeführt werden, können mit bis zu 100 % gefördert werden.</p> <p>Hochbaumaßnahmen mit Ausgaben über 100.000 Euro können max. mit 50 % gefördert werden (gilt auch für Landesmaßnahmen).</p>	<p>Kathrin Laba Ulrike Peters Kristina Lux Anja Block Swantje Köhler Eckhard Münz 0511 -30031-928 <a href="mailto:landschaftswerte@nbank.de">landschaftswerte@nbank.de</a></p>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
<b>Förderprogramm MikroSTARTer Niedersachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern bei der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze</li> <li>- Erhöhung der Bonität von Kleinstgründern</li> <li>- Abhilfe einer geringen bzw. nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung von Start-Ups und jungen Unternehmen</li> </ul>	<p>Gründerinnen, Gründer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit</p> <p><b>Die Antragstellung erfolgt bei der NBank.</b></p>	<p>Verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen von mindestens 5.000 bis höchstens 25.000 EUR in Form einer Festbetragsfinanzierung aus Mitteln des EFRE und des Landes</p>	<p>Tel: 0 511 300 31-333  Fax: 0 511 300 31-11333  <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a>  <a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a></p>
<b>Niedersachsen-Gründerkredit</b>	<p>Unterstützung von Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern bei der Finanzierung langfristiger Investitionen und von Betriebsmitteln</p>	<p><b>Existenzgründer</b>  Der Gründer ist eine natürliche Person, die ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz in Niedersachsen aufbaut.</p> <p><b>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)</b>  Gefördert werden Unternehmen aus der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges</p>	<p>Verzinsliches rückzahlbares Darlehen für</p> <p><b>Investitionen</b> Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten  Kreditbetrag: 20.000 bis 500.000 Euro je Vorhaben</p> <p><b>Betriebsmittel</b> Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten  Kreditbetrag: max. 500.000 Euro je Vorhaben</p>	<p>Tel: 0 511 300 31-333  Fax: 0 511 300 31-11333  <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a>  <a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a></p>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
		<p>Dienstleistungsgewerbe) sowie aus der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Das Unternehmen darf nicht älter als fünf Jahre sein</p> <p><b>Freiberufler</b></p> <p>Es gelten die gleichen Wirtschaftsbereiche und Bedingungen wie für die oben genannten KMU.</p> <p><b>Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Hausbank</b></p>		
<p><b>Niedrigschwellige Innovationsförderung für KMU und Handwerk</b></p>	<p>Verbesserung der Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Realisierung niedrigschwelliger innovativer Vorhaben einschließlich der Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen. Wesentliches Ziel ist, neue oder verbesserte vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, die den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.,</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft</p>	<p>Zuschuss aus Mitteln des EFRE und des Landes von bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 100.000 Euro.</p>	<p>Tel: 0 511 300 31-333  Fax: 0 511 300 31-11333  <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a>  <a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a></p> <p><u>Für KMU des Handwerks</u>  Ansprechpartner sind die Innovationsberaterinnen/-er der regionalen Handwerkskammern</p>
<p><b>Qualifizierung und Arbeit</b></p>	<p>Stabilisierung und Quali-</p>	<p>- Arbeitslose und er-</p>	<p>- Zuschuss aus Mitteln</p>	<p>Anne Mehnert</p>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
<b>(QuA)</b>	fizierung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur nachhaltigen und bedarfsdeckenden Integration in den Arbeitsmarkt	werbsfähige Leistungsrechte mit geringen Qualifikationen und Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen - Antragsteller sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften (überwiegend Bildungsträger)	des ESF und/oder des Landes bis maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf. - Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt grundsätzlich 9 Euro pro Teilnehmerstunde. Ausnahmen für höhere Bemessungsgrenzen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.	0511- 300 31-279 <a href="mailto:anne.mehner@nbank.de">anne.mehner@nbank.de</a>
<b>Technologie- und Gründerzentren</b>	Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus junger Unternehmen in den forschungsintensiven Industrien, wissensintensiven Dienstleistungen und Kreativbranchen	Träger von Technologie- und Gründerzentren, - vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften - juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen - juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind	Grundsätzlich bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben; unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 90 %	Für die Regionen Braunschweig und Leine-Weser: Matthias Franck 0511- 30031-281 <a href="mailto:matthias.franck@nbank.de">matthias.franck@nbank.de</a>  Für die Regionen Lüneburg und Weser-Ems: Martin Herrmann 0511- 30031-337 <a href="mailto:martin.herrmann@nbank.de">martin.herrmann@nbank.de</a>
<b>Touristische Entwicklung</b>	Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und	Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Per-	Die Förderung beträgt im Programmgebiet beider Regionenkategorien grundsätzlich bis zu 50 %	Gudrun Buß 0511-30031-441 <a href="mailto:gudrun.buss@nbank.de">gudrun.buss@nbank.de</a>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
	<p>somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo sinnvoll und fachlich geboten, neu geschaffen werden.</p>	<p>sonen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.</p>	<p>der zuwendungsfähigen Ausgaben. Beim ergänzenden oder alternativen Einsatz von GRW-Mitteln beträgt die Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 75 % ist möglich, wenn eine Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden. Die Höchstfördersumme liegt in der Übergangsregion und im GRW-Gebiet bei 3 Mio. Euro, im übrigen Fördergebiet bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann hier eine Erhöhung auf 3 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring bei bestimmten Qualitätskriterium bestimmte Mindestpunktzahlen erreicht werden.</p>	<p>Daniela Mende 0511-30031-405 <a href="mailto:daniela.mende@nbank.de">daniela.mende@nbank.de</a></p>
<p><b>Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse</b></p>	<p>- Verbesserung der regionalen Fachkräfteversorgung und der dafür notwendigen Strukturen</p>	<p>- Regionale Arbeitsmarktakteure (z.B. Kammern, Sozialpartner, Kommunen)</p>	<p>Zuschuss aus Mitteln des ESF und des Landes Niedersachsen von bis zu 50 % der förderfähigen Aus-</p>	<p>Jana Reisener 0511-30031-257 <a href="mailto:jana.reisener@nbank.de">jana.reisener@nbank.de</a></p>

Förderprogramm	Ziel	Zielgruppe/ Antragsteller	Förderumfang	Ansprechpartner
	<ul style="list-style-type: none"> <li>sowie Qualifizierungsprojekte</li> <li>- Verankerung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen in den Regionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungsträger</li> <li>- Unternehmen</li> </ul>	<p>gaben im EU-Programmgebiet „Stärker entwickelte Region“ (SER). Im EU-Programmgebiet „Übergangsregion“ (ÜR) beträgt die Förderung bis zu 70%.</p>	<p>Benjamin Busch 0511-30031-269 <a href="mailto:benjamin.busch@nbank.de">benjamin.busch@nbank.de</a></p>
<b>Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)</b>	<p>Fachkräftesicherung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Weiterbildungsbe- teiligung und Wettbe- werbsfähigkeit von Un- ternehmen</li> <li>- langfristige Beschäfti- gungsfähigkeit von Er- werbspersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigte in nieder- sächsischen Unterneh- men</li> <li>- Betriebsinhaber von Unternehmen mit weni- ger als 50 Mitarbeiterin- nen und Mitarbeitern</li> <li>- Antragsteller sind Un- ternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschuss aus Mitteln des ESF und des Lan- des Niedersachsen von bis zu 50 % der förder- fähigen Ausgaben</li> <li>- Bemessungsgrenze pro Per son von 25 Eu- ro pro Teilnehmer- stunde</li> </ul>	<p>Tel.: 0511 30031-333 Fax.: 0511 30031-11333 <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> <a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a></p>
<b>Wohnungsmarktbeobachtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die niedersächsischen Wohnungsmärkte entwickeln sich zunehmend regional und sektoral unterschiedlich; Wohnwünsche werden individueller. Um auf mögliche Trendveränderungen rechtzeitig reagieren zu können, stellen wir den Kommunen und anderen wohnungswirtschaftlichen Akteuren eine solide Informationsbasis bereit.</li> <li>- Bis auf die Gemeindeebene herunter werden die aktuelle und zukünftige Beschäftigten- situation, die Praxis der Baulandausweisung, die jüngsten Wohnungsmarktentwicklungen und die Wohnungsbedarfe für die kommenden 15 bis 20 Jahre analysiert.</li> <li>- Kommunen, die zur Sicherung ihres (Wohn-)Standorts eine eigene kontinuierliche Kommunale Wohnungsmarktbeobachtung (KomWoB) aufbauen wollen, unterstützt die NBank mit Know-how und Daten. Der begleitende Arbeitskreis KomWoB Niedersachsen ermöglicht mehr als 30 niedersächsischen Gemeinden, Städten bzw. Landkreisen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch.</li> </ul>			<p>Sebastian Hämker 0511-30031-681 <a href="mailto:Sebastian.haemker@nbank.de">Sebastian.haemker@nbank.de</a></p> <p>Robert Koschitzki 0511-30031-798 <a href="mailto:robert.koschitzki@nbank.de">robert.koschitzki@nbank.de</a></p>